S 10 RJ 252/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 RJ 252/98
Datum	28.06.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 476/99
Datum	26.06.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 28. Juni 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf Regelaltersrente. Der KlÃ¤ger ist marokkanischer StaatsangehÃ¶riger und nach der Geburtsurkunde der Stadt Oujda vom 21.07.1999 an einem unbekannten Tag im Jahre 1932 geboren.

Am 30.10.1996 beantragte er bei der Beklagten die GewÃ¤hrung von Altersrente aus der deutschen Rentenversicherung. Nach seinen Angaben war er in der Zeit von 1962 bis 1967 als Industriearbeiter in Deutschland bei den Firmen R. , R. und H. versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Auf die Nachforschungen der Beklagten hat die Bundesknappschaft eine Beitragskarte fÃ¼r einen im Jahre 1940 geborenen K. A. mit Beitragszeiten von 1962 bis 1963 Ã¼bersandt und mitgeteilt, dass diese BeitrÃ¤ge durch die LVA Rheinprovinz im Jahre 1971 zusammen mit den zur Arbeiterrentenversicherung nachgewiesenen BeitrÃ¤gen erstattet worden seien.

Die Beklagte zog darauf den Erstattungsvorgang der LVA Rheinprovinz bei, mit zwei Originalversicherungskarten der Arbeiterrentenversicherung aus denen sich Beitragszeiten vom 24.07.1963 bis 13.07.1967 ersehen lassen und ein Vermerk, dass eine Folgekarte wegen RÃ¼ckkehr ins Ausland nicht ausgestellt worden sei. Zudem erhalten die Versicherungskarten den Beitragserstattungsvermerk. Seinerzeit hat die LVA Rheinprovinz mit Bescheid vom 27.01.1971 gemÃ¤Ã Â§ 1303 der Reichsversicherungsordnung (RVO) die fÃ¼r einen am 12.12.1940 geborenen Versicherten mit Namen K. fÃ¼r die Zeit vom Dezember 1963 bis April 1967 nachgewiesenen BeitrÃ¤ge zur Arbeiterrentenversicherung sowie zur knappschaftlichen Versicherung mit einem Gesamtbetrag von 2.924,93 DM erstattet. Die nachgewiesene Gesamtversicherungszeit betrug 53 Monate. Aufgrund der Ãbereinstimmung der BeschÃ¤ftigungszeiten mit den Angaben des KlÃ¤gers zu seinen BeschÃ¤ftigungsorten und Arbeitgebern sah die Beklagte die Personengleichheit des KlÃ¤gers mit dem Versicherten, der im Jahre 1971 die Beitragserstattung erhalten hatte, als gegeben und lehnte mit Bescheid vom 09.04.1997 den Altersrentenantrag ab. Durch die von der LVA Rheinprovinz mit Bescheid vom 27.01.1971 vorgenommene Beitragserstattung seien weitere AnsprÃ¼che aus der Rentenversicherung erloschen.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 21.01.1998 zurÃ¼ck. Ein Anspruch auf Regelaltersrente bestehe nicht, da dafÃ¼r die erforderliche Wartezeit von fÃ¼nf Jahren Versicherungszeit nicht erfÃ¼llt sei. Anrechenbare BeitrÃ¤ge lÃ¤gen fÃ¼r den KlÃ¤ger in der gesetzlichen Rentenversicherung Deutschlands nicht vor.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht Augsburg Klage erhoben, mit der er weiter Regelaltersrente aus der deutschen Rentenversicherung begehrt. Dazu hat er ferner eine Bescheinigung Ã¼ber die Ãnderung seines Namens und damit seine Personengleichheit mit dem in Deutschland versicherten K. A. vorgelegt.

Das Sozialgericht hat mir Urteil vom 28.06.1999 die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger sei zwar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit dem in Deutschland versicherten K. , der angeblich am 12.12.1940 in Oujda/Marokko geboren sei personengleich. Nach den vorliegenden Unterlagen seien ihm die zur deutschen Rentenversicherung entrichteten BeitrÃ¤ge jedoch erstattet worden. FÃ¼r diesen Fall habe der KlÃ¤ger keine AnsprÃ¼che gegen die deutsche Arbeiterrentenversicherung mehr. FÃ¼r den Fall, dass es sich bei der in Deutschland versicherten Personen nicht um den KlÃ¤ger handeln sollte, seien Ã¼berhaupt keine Nachweise einer Beitragsleistung zur deutschen Rentenversicherung vorhanden. In jedem Falle habe der KlÃ¤ger damit keinen Anspruch auf Regelaltersrente.

Dagegen wendet sich der KlÃ¤ger mit der Berufung, mit er weiter Altersrente begehrt.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 28.06.1999 sowie den Bescheid der

Beklagten vom 09.04.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.01.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Regelaltersrente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Augsburg auf deren Inhalt zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Weil der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Regelaltersrente gemÃ¤Ã Â§Â§ 35 f des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) hat.

Der Senat folgt in seiner Entscheidung in vollem Umfang den GrÃ¼nden des angefochtenen Urteils und sieht daher gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

Das Sozialgericht hat den Rechtsstreit entsprechend der Sach- und Rechtslage entschieden. FÃ¼r einen Anspruch auf Regelaltersrente ist, neben anderen Voraussetzungen, erforderlich, dass fÃ¼r 60 Monate Versicherungszeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung nachgewiesen sind. Dies ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen im Verwaltungsverfahren und im sozialgerichtlichen Verfahren auch nach der Ãberzeugung des Senates nicht nachgewiesen. Entweder sind dem KlÃ¤ger die BeitrÃ¤ge durch den Bescheid der LVA Rheinprovinz vom 27.01.1971 erstattet worden, mit der Folge, dass er daraus keine weiteren AnsprÃ¼che mehr ableiten kann, oder es sind fÃ¼r den KlÃ¤ger Ã¼berhaupt keine Versicherungszeiten nachgewiesen, da eine Beitragsleistung fÃ¼r einen namensgleichen Versicherten mit einem Geburtsdatum aus dem Jahre 1932 Ã¼berhaupt nicht ermittelbar waren. Im Ãbrigen hÃ¤tte der KlÃ¤ger auch bei einer nachgewiesenen Versicherungszeit von 53 Monaten die Wartezeit fÃ¼r die Regelaltersrente (noch) nicht erfÃ¼llt und noch nicht einmal fÃ¼r diesen Fall einen Rentenanspruch.

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 28.06.1999 war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 08.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024